

SATZUNG des „Pillnitzer Hockeyverein e. V.“ 2025

§1 (Name, Sitz und Geschäftsjahr)

1. Der Verein führt den Namen „Pillnitzer Hockeyverein e.V.“ und hat seinen Sitz in Dresden-Pillnitz. Er ist im Vereinsregister des AG Dresden eingetragen.

Die Postanschrift lautet: 01326 Dresden, Bergweg 8.

2. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 (Zweck)

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Verein verfolgt hierbei ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Organisation eines Übungs- und leistungsorientierten Wettkampfbetriebs (einschließlich der Beschaffung der hierfür notwendigen Mittel), der Ausübung sportlicher Aktivitäten, im Besonderen durch Förderung und Betreuung im Kinder- und Jugendbereich, der Pflege der Tradition des Vereins einschließlich der Durchführung von Vereinsveranstaltungen und des bürgerlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke.
3. Der Verein ist hierbei selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.
4. Vereinsmittel und Zuwendungen dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke Verwendung finden. Die in der Satzung vorgesehenen Ämter des Vereins werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt. Der Vorstand kann beschließen, dass eine Aufwandsentschädigung nach §3, Nr.26a EstG (Ehrenamtszuschale) gezahlt werden kann.
5. Der Vorstand kann darüber hinaus gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung (z.B. Übungsleiter), Tätigkeiten für den Verein (z.B. Dienst- und Werkleistungen) beauftragen oder hauptamtliche Beschäftigte anstellen.
6. Dritte dürfen nicht durch zweckfremde Zuwendungen oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 (Erwerb der Mitgliedschaft und Stimmberechtigung)

1. Vereinsmitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Minderjährige bedürfen hierbei der schriftlichen Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.

2. Über den schriftlich zu erfolgenden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand in seiner Gesamtheit.
3. Stimmberechtigt sind Mitglieder erst mit Vollendung des 16. Lebensjahres. Juristische Personen üben ihre Stimmberechtigung durch ihren gesetzlichen Vertreter aus.

§ 4 (Beendigung der Mitgliedschaft)

1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, der schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären ist, durch Ausschluss aus dem Verein und Streichung aus der Mitgliederliste bei schuldhaft grober Verletzung der Interessen des Vereins oder wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Zahlung des Beitrags mehr als einen Monat in Verzug ist.
2. Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres mit einer einzuhaltenden Kündigungsfrist von zwei Monaten erklärt werden.
3. Der Ausschluss aus dem Verein erfolgt durch Beschluss des Vorstands. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied schriftlich Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme mit einer Äußerungsfrist von zwei Wochen zu geben.

Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb von zwei Wochen nach Zugang desselben eine Entscheidung durch die nächste Mitgliederversammlung beantragt werden.

§ 5 (Beiträge)

1. Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe und Fälligkeit jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

Die Begleichung des Beitrags erfolgt ausschließlich durch Lastschrift.

2. Der Vorstand kann der Mitgliederversammlung zusätzlich die Erhebung von Umlagen auf Grund erforderlicher Sonderausgaben oder zur Erfüllung gesetzlicher Bestimmungen vorschlagen. Für deren Annahme ist die Mehrheit von zwei Dritteln der beschlussfähigen Mitgliederversammlung notwendig.

§ 6 (Organe)

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 (Vorstand)

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden des Vereins, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister.

Diese vertreten den Verein gerichtlich wie außergerichtlich und sind jeweils zu zweit gemeinschaftlich vertretungsberechtigt.

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Die Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.

Im Fall der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet das Vorstandsamt.

3. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner regulären Amtszeit aus dem Vorstand oder dem Verein aus, ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen, auf der ein neues Vorstandsmitglied für den Rest der laufenden Amtsperiode zu wählen ist.
4. Der Vorstand kann maximal vier weitere Personen, die nicht Vereinsmitglied sein müssen, mit beratender Funktion ohne Vorstandsstimmrecht kooptieren.

Namentlich soll er einen Zeugwart zur Beschaffung und Verwaltung von Sportartikeln und Verbrauchsmaterialien bestellen sowie einen Jugendwart, dem die Belange der Kinder- und Jugendmannschaften obliegen.

5. Der Vorstand kann für seine Mitglieder eine Vermögensschadenshaftpflichtversicherung abschließen, deren Kosten eine Vereinsausgabe im jeweiligen Wirtschaftsjahr darstellen.
6. Der Vorstand ist berechtigt, vereinsfremde Dritte mit Arbeiten zu Gunsten des Vereins zu betrauen. Das Auftreten im Sinne eines Arbeitgebers im Sinne des SGB bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
7. Mitglieder, die sich in erheblicher Weise um den Verein verdient gemacht haben, können als höchste Auszeichnung mit der Würde eines Ehrenmitgliedes oder Ehrenvorsitzenden bedacht werden. Die Ernennung zum Ehrenmitglied oder Ehrenvorsitzenden erfolgt nach Vorschlag des Vorstandes und Bestätigung der Mitgliederversammlung. Mitglieder können mit einer Frist von zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand einen Vorschlag unterbreiten.

Die ernannten Mitglieder erwerben das Sonderrecht der Teilnahme an Vorstandssitzungen. Hier sind Wortmeldungen möglich, ohne jedoch ein Stimmrecht zu erwirken.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft endet auch die Ehrung und ist nicht übertragbar.

Eine Aberkennung dieser Ehrenfunktionen kann nur durch die Mitgliederversammlung erfolgen.

§ 8 (Mitgliederversammlung)

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich, möglichst im ersten Quartal statt.

Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn dringende Belange des Vereins dies erfordern oder die Einberufung von einem Drittel der Mitglieder des Vereins schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

2. Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstands mit einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Einladung, welche auch per Fax oder Mail erfolgen kann, unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
3. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied oder von einem durch die Mitgliederversammlung gewählten Versammlungsleiter geleitet.
4. Bei Abstimmungen und Wahlen erlangt ein Vereinsmitglied seine Stimm- und (aktive) Wahlberechtigung mit Vollendung des 16. Lebensjahres; die passive Wahlberechtigung erlangt ein Vereinsmitglied mit Erreichen der Volljährigkeit.

Bei allen Abstimmungen und Wahlen ist eine Übertragung des Stimmrechts nicht möglich, auch nicht von minderjährigen Vereinsmitgliedern auf deren Erziehungsberechtigte.

Enthaltungen zählen bei Abstimmungen und Wahlen als ungültige Stimmen.

5. Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder, soweit das Gesetz keine andere Mehrheit vorschreibt.

Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder.

Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder.

6. Die Mitgliederversammlung wählt in offener Abstimmung, es sei denn ein anwesendes Mitglied beantragt geheime Wahl.

Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen erreicht hat.

Erreicht im ersten Wahlgang kein Kandidat die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen, ist im zweiten oder einem weiteren Wahlgang gewählt, wer die relative Mehrheit der gültigen Stimmen der Anwesenden auf sich vereint hat.

7. Einwendungen gegen die Feststellung von Abstimmungs- oder Wahlergebnissen sind unverzüglich beim Versammlungsleiter anzumelden.

Die Mitgliederversammlung entscheidet hierüber mit einfacher Mehrheit.

8. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

Der Aufgabenbereich der Kassenprüfer umfasst die Prüfung des Jahresabschlussberichts des Schatzmeisters und eine Stellungnahme zur Entlastung des Schatzmeisters und der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 9 (Dokumentation)

1. Über alle Versammlungen ist zu Dokumentationszwecken eine Niederschrift durch einen vom Versammlungsleiter zu benennenden Protokollführer aufzunehmen.

Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

2. Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.

Bei Abstimmungsergebnissen, denen eine Stimmauszählung zu Grunde liegt, ist das Ergebnis in der Niederschrift festzuhalten.

3. Die Niederschrift ist innerhalb von vier Wochen den Versammlungsteilnehmern in Abschrift per Fax oder Mail zu übermitteln.

Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn nicht binnen vier Wochen nach deren Übermittlung Einspruch beim Versammlungsleiter gegen die Abfassung der Niederschrift unter Angabe von Gründen eingelegt wird.

4. Über einen Einspruch entscheidet der Vorstand in seiner nächsten Sitzung.
5. Die Niederschriften sind gesichert aufzubewahren.

§ 10 (Abteilungen)

1. Der Pillnitzer Hockeyverein ist ein Mehrspartenverein. Zur Erfüllung seiner Aufgaben bedient sich der Verein seiner Abteilungen. Den Abteilungen obliegt die Durchführung des Übungs- und Wettkampfbetriebs.
2. Jede Abteilungen hat eine Abteilungsleitung, die einen Finanzverantwortlichen benennt. Die Abteilungsleitung wird durch den Abteilungsleiter vertreten, bei dessen Verhinderung vertritt ihn der Finanzverantwortliche. Die Abteilungsleitung ist nicht berechtigt den Gesamtverein zu vertreten. Der Vereinsvorstand kann die Berechtigung zur Durchführung begrenzter Aufgaben und Geschäfte erteilen.
3. Der Vereinspräsident oder ein von ihm benannter Vertreter hat das Recht, an der Abteilungsversammlung teilzunehmen. Zu dieser Versammlung ist der Präsident unter Beifügung der Tagesordnung einzuladen. Die Abteilungsversammlung beschließt in einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 11 (Verbandsmitgliedschaften, Unterwerfung unter Verbandsrecht)

1. Der Pillnitzer Hockeyverein eV ist Mitglied im zuständigen Landessportbund, im Kreissportbund Dresden, im Sächsischen Hockeyverband und im Deutschen Hockeybund.

2. Mit der Begründung der Mitgliedschaft in den unter Ziffer 1 genannten Verbänden erkennt jedes Vereinsmitglied die Satzungen und Ordnungen der Dachverbände an und unterwirft sich den Entscheidungen der Gerichtsbarkeit der Verbände.

§ 12 (Auflösung)

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an:
 - Schulförderverein der 88. Grund- und Mittelschule Dresden-Hosterwitz e. V.

Dresdner Straße 50, 01326 Dresden
 - Stiftung „Maria am Wasser“ der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Dresden-Hosterwitz-Pillnitz, Kirchgasse 6, 01326 Dresden, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwenden.
1. Den Begünstigten wird aufgegeben, Beschlüsse über die künftige Verwendung erst nach Genehmigung durch das Finanzamt auszuführen.

§ 13 (Gerichtsstand)

Der Gerichtsstand des Pillnitzer Hockeyvereins eV ist Dresden.

Dresden-Pillnitz, den 28.03.2025

Maik Weber

Vorsitzender